

NEUKÖLLNER OPER ●

Beleg zum vereinfachten Zuwendungsnachweis gemäß § 50 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) für Zuwendungen bis 200,- €

Bestätigung für das Finanzamt über Zuwendung an die Neuköllner Oper

(gilt bis 200,- EUR in Verbindung mit Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug)

Die Neuköllner Oper e.V., Karl-Marx-Str. 131-133, 12043 Berlin, ist wegen **Förderung von Kunst und Kultur** nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Berlin, StNr. 27/647/53907, aus dem Jahr 2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur verwendet wird.